

Corona-Regeln in Nordrhein-Westfalen

Testungen vor Ort

AB
13. JANUAR

An Orten, an denen ein Test für den Zutritt nötig ist (also bei 3G und bei 2G+), kann statt der Vorlage eines Testnachweises einer offiziellen Teststelle auch **vor Ort ein beaufsichtigter Selbsttest** durchgeführt werden.

Der Test kann etwa beim Zutritt zu einem Fitnessstudio **unter der Aufsicht** des Empfangspersonals oder bei der Sportausübung unter der Aufsicht des Trainers/Übungsleiters stattfinden.

Der beaufsichtigte Selbsttest **gilt nur für das konkrete Angebot**. Die Aufsichtsperson kann keinen Testnachweis ausstellen, der dann auch für andere Einrichtungen gilt.

Ob und in welcher Form eine Testung vor Ort angeboten wird, entscheidet der jeweilige Betreiber der Einrichtung.

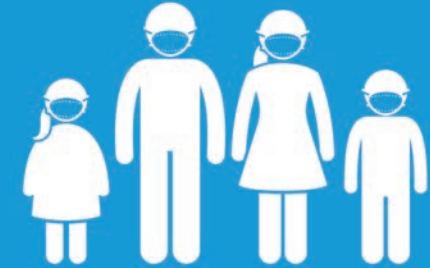


Verschärfung der Maskenpflicht

AB
13. JANUAR

Wegen der deutlich höheren Infektiosität der Omikron-Variante werden die **Ausnahmen von der Maskenpflicht reduziert** und die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken ausgeweitet.

Dies betrifft insbesondere die **Wiedereinführung der Maskenpflicht in Warteschlangen im Freien** und bei **Veranstaltungen und Versammlungen**, sofern für sie keine 3G- oder 2G-Zugangsregelung gilt.



Keine Testpflicht für Geboosterte/Genesene

AB
13. JANUAR

Die zusätzliche Testpflicht in Bereichen, in denen 2G+ gilt, entfällt für Personen, die **zusätzlich zur vollständigen Grundimmunisierung geboostert** oder **in den letzten drei Monaten** von einer Infektion **genesen** sind.

Diese Ausnahme gilt für alle Anwendungsbereiche von 2G+, also auch etwa für den Sport in Innenräumen. Bei der Booster-Impfung gilt die Ausnahme **ab Erhalt der Impfung**.



Ausweitung von 2G+ auf die Gastronomie

AB
13. JANUAR

Ab dem 13. Januar 2022 gilt auch in der Gastronomie die 2G+-Regel:

Immunisierte Personen benötigen einen **aktuellen negativen Testnachweis**.

Beim bloßen Abholen von Speisen und Getränken ist kein zusätzlicher Test notwendig.

Unverändert gilt die 2G+-Regel bei der Sportausübung in Innenräumen, in Schwimmbädern und bei Wellnessangeboten.

Die zusätzliche Testpflicht (2G+) entfällt für Personen, die zusätzlich zur vollständigen Grundimmunisierung **geboostert** oder **in den letzten drei Monaten** von einer Infektion **genesen** sind.

